

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO §§ 504, 274; ArbGG § 46 Abs. 2, § 102

Leitsatz:

Gemäß § 46 Abs. 2 ArbGG, § 504 Abs. 1 ZPO brauchen im Verfahren vor dem Arbeitsgericht, in Abweichung von § 274 Abs. 1 ZPO, prozeßhindernde Einreden vor Beginn der Verhandlung zur Hauptsache nicht "gleichzeitig" vorgebracht zu werden.

Aktenzeichen: 5 AZR 157/64

Urteil des BAG vom 18. September 1964

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 157/64

Sa 199/63 Hamburg

teilstenor zuge-
ellt am 18.September 1964

Im Namen des Volkes!

z. Kistner,
gestellte
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 17. September 1964 durch den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr.Boldt, die Bundesrichter Professor Dr. Stumpf und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und Seiler für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 14.Februar 1964 - 3 Sa 199/63 - aufgehoben.

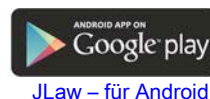
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

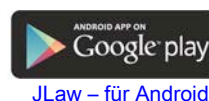
Tatbestand:

1. Der Kläger war bei der Beklagten, einer dänischen Reederei mit dem Sitz in Kopenhagen, in der Zeit vom 16. September 1959 bis zum 31. März 1960 auf dem Fährschiff "~~Ondtje~~ ~~Boa~~" als Matrose beschäftigt. Das Schiff führte die deutsche Bundesflagge, sein Registerhafen war Hamburg-Neuenfelde. In dem im Auftrag des Beklagten von der zuständigen deutschen Seemännischen Heuerstelle unterschriebenen Heuerschein vom 14. September 1959 ist für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien das Tarifschiedsgericht für die deutsche Seeschifffahrt in Hamburg als zuständig bezeichnet.
2. Der Kläger hat behauptet, er habe während seiner Tätigkeit bei der Beklagten in erheblichem Umfang Überstunden geleistet; außerdem habe er den ihm zustehenden Urlaub nicht erhalten. Für beides hat er einen Gesamtbetrag von 9.251,12 DM errechnet. Hiervon hat er in einem Vorprozeß beim Arbeitsgericht Hamburg einen Teilbetrag von 500,-- DM eingeklagt. Diese Teilklage ist in zwei Instanzen rechtskräftig als unzulässig abgewiesen worden mit der Begründung, für die Klage sei das Arbeitsgericht Hamburg örtlich nicht zuständig. Außerdem fehle für die Klage das Rechtsschutzinteresse, weil Urteile von deutschen Arbeitsgerichten nach § 5 Abs. 2 der "Bekanntmachung über die Verbürgung der Gegenseitigkeit bei der Anerkennung und Vollstreckung von Zivilurteilen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark" vom 30. Mai 1953 - BAnz. 1953 Nr. 105 S. 1 vom 5. Juni 1953 - in Dänemark keine bindende Wirkung hätten.
3. Mit der vorliegenden, ebenfalls beim Arbeitsgericht Hamburg erhobenen Klage hat der Kläger den Teil der von ihm in Anspruch genommenen Überstunden- und Urlaubsvergütung in Höhe von 8.751,12 DM eingeklagt, der nicht Gegenstand des Vorprozesses war, und die entsprechende Verurteilung der Beklagten zur Zahlung verlangt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die Beklagte hat gegenüber dieser Klage zunächst die prozeßhindernde Einrede erhoben, das Arbeitsgericht Hamburg sei örtlich nicht zuständig und für die Klage fehle aus denselben Gründen das Rechtsschutzinteresse, wie sie in dem Vorprozeß angenommen worden sind. Diesen Prozeßeinreden der Beklagten sind das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht Hamburg gefolgt und haben die Klage als unzulässig abgewiesen. Auf die dagegen erhobene Revision des Klägers hat der erkennende Senat durch Urteil vom 30. Mai 1963 - 5 AZR 326/62 - AP Nr. 7 zu Internat.Privatrecht, Arbeitsrecht - unter Aufhebung bzw. Abänderung der vorinstanzlichen Entscheidungen ausgesprochen, daß das Arbeitsgericht Hamburg örtlich zuständig ist. Der erkennende Senat hat den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Hamburg zur weiteren Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

4. Vor dem Arbeitsgericht hat die Beklagte nunmehr die prozeßhindernde Einrede erhoben, für den Rechtsstreit sei nach dem erwähnten Heuerschein vom 14. September 1959 das Tarifschiedsgericht für die deutsche Seeschifffahrt zuständig. Demgegenüber hat der Kläger geltend gemacht, diese Prozeßeinrede der Beklagten sei nach § 274 Abs. 1 ZPO verspätet und müsse daher zurückgewiesen werden. Außerdem sei die Schiedsabrede nicht wirksam.

5. Das Arbeitsgericht hat die Klage im Hinblick auf die von der Beklagten erhobene Einrede der Zuständigkeit der Tarifschiedsgerichtsbarkeit als unzulässig abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts aufgehoben und den Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Arbeitsgericht zurückverwiesen. Das Landesarbeitsgericht hat seine Entscheidung damit begründet, nach der vom erkennenden Senat mit Urteil vom 30. Mai 1963 rechtskräftig ausgesprochenen Verwerfung der Einrede der örtlichen Unzuständigkeit sei es der Beklagten nach § 274 Abs. 1 ZPO verwehrt, nunmehr die Einrede der Zuständigkeit der Tarifschiedsgerichtsbarkeit zu erheben. Diese habe sie gleichzeitig mit der



- 4 -

früher erhobenen Einrede der örtlichen Unzuständigkeit vorbringen müssen. Einen Ausnahmefall des § 274 Abs. 3 ZPO hat das Landesarbeitsgericht verneint.

6. Mit der Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht irrt, wenn es unter Berufung auf § 274 Abs. 1 ZPO für das Verfahren vor dem A r b e i t s - g e r i c h t annimmt, bei diesem müßten prozeßhindernde Einreden der in § 274 Abs. 2 ZPO genannten Art g l e i c h - z e i t i g erhoben werden. Gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG finden für das Urteilsverfahren vor dem Arbeitsgericht die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren vor den A m t s gerichten entsprechende Anwendung (vgl. auch Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 274 Anm. VIII; § 504 Anm. III). Für die Prozeßeinrede des Schiedsvertrages ist im arbeitsgerichtlichen Verfahren außerdem § 102 ArbGG zu beachten. Für das Verfahren vor den A m t s gerichten bestimmt aber § 504 Abs. 1 ZPO, daß beim Amtsgericht und damit nach § 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG auch beim Arbeitsgericht prozeßhindernde Einreden der in § 274 Abs. 2 ZPO genannten Art n a c h e i n a n d e r g e l t e n d g e m a c h t werden dürfen und nicht g l e i c h - z e i t i g g e l t e n d g e m a c h t werden müssen. Die beklagte Partei ist nach § 504 Abs. 1 ZPO lediglich gehalten, v o r d e r V e r h a n d l u n g z u r H a u p t s a c h e die Prozeßeinreden der örtlichen und sachlichen Unzuständigkeit und des Schiedsvertrages geltend zu machen (vgl. statt aller: Stein-Jonas, aaO, § 504 Anm. I; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 27. Aufl., 1963, § 504 Anm. 1). Dem letzteren Erfordernis aber hat die Beklagte deshalb genügt, weil sie vor der Verhandlung zur Hauptsache

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

nacheinander die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit und der Zuständigkeit der Tarifschiedsgerichtsbarkeit erhoben hat.

2. Diese fehlerhafte Anwendung des § 274 Abs. 1 ZPO und die fehlerhafte Nichtanwendung des § 504 Abs. 1 ZPO hat die Beklagte zwar nicht ausdrücklich gerügt. Sie geht in ihrer Revisionsbegründungsschrift aber mit dem Landesarbeitsgericht von dem - wie erörtert - unzutreffenden - Standpunkt aus, an sich sei sie nach § 274 Abs. 1 ZPO gehalten gewesen, die Prozeßeinrede der Zuständigkeit der Tarifschiedsgerichtsbarkeit **g l e i c h z e i t i g** mit der früher erhobenen Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des Arbeitsgerichts zu erheben. Die Beklagte macht aber mit ihrer Revision geltend, das Landesarbeitsgericht habe ihr nach § 274 Abs. 3 ZPO wegen glaubhaft gemachten fehlenden Verschuldens gestatten müssen, nachträglich noch die Einrede der Zuständigkeit der Tarifschiedsgerichtsbarkeit vor der Verhandlung zur Hauptsache zu erheben. Soweit das Landesarbeitsgericht aber die Anwendbarkeit von § 274 Abs. 3 ZPO mit der Begründung verneint hat, fehlendes Verschulden der Beklagten sei nur erheblich, wenn **n a c h** Beginn der Verhandlung zur Hauptsache eine prozeßhindernde Einrede erhoben werde, nicht jedoch bei unterlassener gleichzeitiger Erhebung von mehreren Prozeßeinreden überhaupt und **v o r** Beginn der Verhandlung zur Hauptsache, hat es § 274 Abs. 3 ZPO schon deshalb falsch angewendet, weil bei einer nicht **g l e i c h z e i t i g e n** Geltendmachung von verzichtbaren Prozeßeinreden vor dem Arbeitsgericht **v o r** Beginn der Verhandlung zur Hauptsache ein Fall des § 274 Abs. 3 ZPO nicht gegeben sein kann, sondern ein solches Prozeßverhalten nach § 504 Abs. 1 ZPO gerade erlaubt ist und nicht entschuldigt zu werden braucht.

3. Demnach ergibt sich zusammengefaßt, daß das Landesarbeitsgericht mit der gegebenen Begründung die von der Beklagten erhobene Prozeßeinrede der Zuständigkeit der Tarifschiedsgerichtsbarkeit nicht verwerfen durfte. Das macht

- 6 -



- 6 -

die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurück-
verweisung der Sache an die Vorinstanz notwendig.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Auffarth

Röglin Seiler



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)